



Beschluss

aus der Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Mobilität der Stadt Brühl am
30.11.2021

Öffentliche Sitzung

7. **Regulierung der E-Scooter** **593/2021**
**Bezug: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und
Grüne vom 15.11.2021**

Ratsherr Prof. Dr. Bunčić (Bündnis 90/Die Grünen) erläutert, dass die Grundidee hinter dem Antrag die geänderte Gesetzeslage gewesen sei, dass die Nutzung des öffentlichen Raumes für E-Scooter-Sharingangebote eine Form der Sondernutzung darstelle. Diese Einschätzung mache es möglich, das Angebot zu ordnen und Regeln vorzugeben. Ein sinnvoller Aspekt dabei sei auch die Einrichtung fester Zonen, in denen die Roller abgestellt bzw. entliehen werden können. Diese müssten in ausreichender Anzahl und flächendeckend im Stadtgebiet ausgewiesen und im späteren Verlauf idealerweise auch markiert werden.

Vorsitzender Weesbach (SPD) vertritt den Standpunkt, dass in weiten Teilen der Bevölkerung eine gewisse Erwartungshaltung und der Wunsch nach einer besseren Regulierbarkeit der E-Scooter bestehe.

Abteilungsleiter Korte (Abtl. 61/3) schildert, dass die der Verwaltung vorliegenden Nutzerdaten der E-Scooter nahelegen würden, dass die Roller vorwiegend in den Abendstunden und an den Wochenenden genutzt würden und weniger zu den Pendler- und Schulzeiten. Bezüglich der juristischen Ausgangslage fügt er hinzu, dass das Urteil des OVG Münster nicht die letzte Instanz sei und keine eindeutige Klarheit bestehe, inwieweit dieses Urteil rechtlich zukünftig Bestand haben werde, da es sich bei diesem ursprünglich um die Thematik Bikesharing gehandelt habe und nicht klar sei, ob sich der Sachverhalt einfach auf die E-Scooter-Thematik übertragen lasse. Die in dem Antrag ebenfalls geforderte Sondernutzungsgebühr gebe es noch nicht in vielen Kommunen. Bei der Sondernutzung ginge es immer nur um straßen- und wegerechtliche Aspekte. Qualitative Mindeststandards, z. B. bei Mitarbeitern und Anstellungsart bei den Anbietern ließen sich folglich nicht in eine Sondernutzungsklausel integrieren.

Aus seiner Sicht mache es zudem Sinn, feste Abstellflächen zu definieren, da dies dem Parkchaos entgegenwirken und die Zahl der Spaßfahrten reduzieren würde. Er gibt allerdings zu bedenken, dass eine Umsetzung eine gründliche Planung voraussetze und daher nicht kurzfristig möglich sei, da man geeignete Flächen erst einmal ermitteln und anschließend auch überprüfen müsse.

Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt sei die begrenzte Fläche auf etwaig ausgewiesenen Stellplätzen für die Rollernutzung, bei mittlerweile fünf E-Scooter-Anbietern im Stadtgebiet. Diese Problematik der Flächenaufteilung müsse auch vergabetechnisch geklärt werden. Er schätze, dass es circa 40-50 Stationen im Stadtgebiet bedürfe, um eine qualitativ gute Abdeckung zu erzielen.

Vorsitzender Weesbach (SPD) resümiert nach einer Diskussion, dass eine letztendliche Festlegung auf die genaue Höhe einer Sondernutzungsgebühr im Rat erfolgen werde.

Sachkundiger Bürger Freynick (FDP) vertritt die Meinung, dass sich die anfängliche „Wildwuchs-Situation“ der E-Scooter gebessert habe und möchte wissen, ob es mit den Anbietern Gespräche gab, wie man die Situation alternativ verbessern könne.

Abteilungsleiter Korte (Abtl. 61/3) schildert, dass nach wie vor regelmäßig Beschwerden und Bürgeranliegen zu der E-Scooter-Thematik eingingen, wobei es dabei hauptsächlich um das Abstellen der Fahrzeuge ginge. Man stünde selbstverständlich auch mit den Anbietern im Kontakt, jedoch seien nach Auffassung der Verwaltung die Bemühungen einiger Anbieter, die Situation zu verbessern, sehr überschaubar.

Vorsitzender Weesbach (SPD) bedankt sich für die Wortmeldungen und Erläuterungen und lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Verkehr und Mobilität beauftragt den Bürgermeister,

- die Vermietung von E-Scootern als Sondernutzung des öffentlichen Raums einzustufen und den Anbietern zum 1. Januar 2022 Sondernutzungserlaubnisse nur in Verbindung mit der Auflage zu erteilen, dass E-Scooter ausschließlich auf ausgewiesenen Abstellflächen abgestellt werden können;
- solche Abstellflächen vor allem neben Bushaltestellen, Bahnhöfen und Carsharing- und Mobilstationen sowie im Bereich der Innenstadt und häufiger Fahrtziele vorrangig auf bisherigen Auto-Parkplätzen auszuweisen (z. B. auf dem Belvedere, neben dem Balthasar-Neumann-Platz, auf dem Heider-Bergsee-Parkplatz, an Schloss Falkenlust, am Phantasialand; außerdem ggf. an Stellen vor allem in Wohngebieten, die weiter als 250 m von Bushaltestellen entfernt sind);
- diese Abstellflächen so bald wie möglich auch physisch zu markieren (und zwar möglichst so, dass auf der Abstellfläche geparkte Roller, auch wenn sie umfallen, keinen Fußweg blockieren.);
- bei der Einrichtung der geplanten Mobilstationen ausreichend Platz für E-Scooter mit einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen